



Bezirksregierung Arnsberg • 59817 Arnsberg

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
d. d. EDG Entsorgung Dortmund GmbH
Sunderweg 98
44147 Dortmund

Datum: 30. Juni 2026

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
900-9069399-N001/ADG-0002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Daniela Wronski
daniela.wronski@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2614
Fax: 02931/82-40397

Dienstgebäude:
H 19
59821 Arnsberg

Abfallwirtschaft

Antrag der Stadt Dortmund durch die EDG Entsorgung Dortmund GmbH vom 20.01.2026 zur Errichtung einer Oberflächenabdichtung und der Endgestaltung auf dem Deponieabschnitt DK I der Deponie Dortmund Nordost

Anlagen: Gebührenbeiblatt
1 Ausfertigung gesiegelte Antragsunterlagen

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



33. Planänderungsgenehmigung

Zum Planfeststellungsbeschluss gem. § 7 AbfG vom 09.10.1992

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Inhaltsverzeichnis

Seite 2 von 16

1.	<i>Entscheidung</i>	3
2.	<i>Antragsunterlagen</i>	3
3.	<i>Nebenbestimmungen</i>	8
3.1.	Allgemeine Nebenbestimmungen	8
3.2.	Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb	8
3.3.	Nebenbestimmungen zum Brandschutz Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.4.	Nebenbestimmungen zum Arten- und Landschaftsschutz - Ersatzaufforstung	8
3.5.	Nebenbestimmungen zum Bodenschutz Fehler! Textmarke nicht definiert.	
4.	<i>Begründung</i>	10
4.1.	Allgemeines	10
4.2.	UVP	11
4.3.	Stellungnahmen der Fachbehörden	14
4.4.	Begründung zu den Nebenbestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.	<i>Gebührenentscheidung</i>	14
6.	<i>Ihre Rechte</i>	15



1. Entscheidung

Seite 3 von 16

Auf Ihren Antrag vom 20.01.2026 genehmige ich gem. § 35 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG die Errichtung der Oberflächenabdichtung auf dem Deponieabschnitt DK I der Deponie Dortmund Nordost.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die bisher erlassenen Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Antragsunterlagen

Folgende, mit meinem Feststellungsvermerk versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, maßgebend für die Ausführung des Vorhabens:

Bezeichnung	Seiten
Anschreiben	1
Deckblatt	1
Gliederung	1
Erläuterungsbericht	39
Anlagenverzeichnis	3
Anlage 1: Bestand	
1.1: Topographische Karte	1
1.2: Übersichtslageplan	1
1.3: Bestandslageplan (Stand: 12-2024)	1
1.4: Gestaltungsplan aus der Planfeststellung 1991 mit aktueller Planungsgrenze, Basis, OFA	1
1.5: Achslageplan	1



Anlage 2: Basisabdichtung

Seite 4 von 16

2.1: Lageplan Basisabdichtungen Randabschlussbereiche	1
---	---

Anlage 3: Verfüllung

3.1: Lageplan OK Verfüllung DK I – nach Aufbaudetail DS1 -	1
--	---

Anlage 4: Oberflächenabdichtung

4.1: Lageplan OK Ausgleichsschicht/KDB DK I – nach Aufbaudetail DS1 -	1
---	---

4.2.1: Lageplan OK Rekultivierung DK I – nach Aufbaudetail DS1 -	1
--	---

4.2.2: Lageplan OK Gesamtendzustand Rekultivierung	1
--	---

4.3: Regelaufbau, Oberflächenabdichtungssystem DK I, Varianten DS1, DS2, DS3	1
--	---

4.4: Regelaufbau Oberflächenabdichtungssystem DK II und DK III	1
--	---

4.5: Regelaufbau Oberflächenabdichtungssystem Grevel Nord + Süd	1
---	---

4.6: Oberflächenabdichtung Anschlüsse OG Abfall Varianten DS 1,2,3	1
--	---

4.7: Deponieabschluss im Rekultivierungszustand, Anschluss an Basisabdichtung DK I DS1, DS2, DS3, exempl. Westbereich	1
---	---

4.8: Deponieabschluss im Rekultivierungszustand, Anschluss an Basisabdichtung DK I, DS1, DS2, DS3, exempl. Südbereich	1
---	---

4.9: Deponieabschluss im Rekultivierungszustand, Anschluss im Südbereich mit Wegeführung über Rekultivierungsschicht DK I DS 1	1
--	---

4.10: Deponieabschluss im Rekultivierungszustand, Randanschluss an Bestand ohne KDB-Schnittstelle DK I DS1, Südbereich	1
--	---



4.11a: Böschungssicherung mit Winkelstützen, Sickerwasserschächte im Südbereich, Aufsicht Schnitt A-A'	Seite 5 von 16 1
4.11b: Böschungssicherung mit Winkelstützen, Sickerwasserschächte im Südbereich, Aufsicht Schnitt B-B'	1
4.12.1: Böschungssicherung Fertiggarage 1 mit Winkelstützen im Westbereich	1
4.12.2: Böschungssicherung Fertiggarage 2 mit Winkelstützen im Westbereich	1
4.12.3: Böschungssicherung Fertiggarage 3 mit Winkelstützen im Westbereich	1
4.12.4: Böschungssicherung Fertiggarage 4 mit Winkelstützen im Westbereich	1
4.12.5: Böschungssicherung Fertiggarage 5 mit Winkelstützen im Westbereich	1
4.13: Böschungssicherung Fertiggaragen mit Winkelstützen im Westbereich – Aufsicht exempl. Fertiggarage 5	1
4.14: Oberflächenabdichtung, Aufbau Bermenwege, Neigung $\leq 1:5$ auf $\leq 1:5$	1
4.15: Oberflächenabdichtung, Aufbau der Bermenwege, Neigung $\geq 1:10$ auf $\leq 1:3$	1
4.16: Oberflächenabdichtung, Aufbau Bermenweg mit Dachprofil	1
4.17: Oberflächenabdichtung, Aufbau Bermenweg mit Entwässerungsmulde	1
4.18: Oberflächenabdichtung, Aufbau Bermenweg, Neigung $1:3$ auf $1:3$	1
Anlage 5: Längs- und Querschnitte	
5.1: Längsschnitt Achse 10 nach Aufbaudetail DS1	1
5.2: Längsschnitt Achse 11 nach Aufbaudetail DS1	1
5.3: Längsschnitt Achse 12 nach Aufbaudetail DS1	1
5.4.1: Querprofile Achse 10 Station 50,000 – 100,000	1



5.4.2: Querprofile Achse 10 Station 150,000 – 200,000 Seite 6 von 16

5.4.3: Querprofile Achse 10 Station 250,000 – 300,000 1

5.4.4: Querprofile Achse 10 Station 350,000 – 400,000 1

5.4.5: Querprofile Achse 10 Station 450,000 – 500,000 1

5.4.6: Querprofile Achse 10 Station 550,000 – 600,000 1

5.4.7: Querprofile Achse 10 Fertiggaragen 1 und 2 Station
395,000 – 455,000 1

5.4.8: Querprofile Achse 10 Fertiggaragen 2 und 3 Station
515,000 – 575,000 1

5.4.9: Querprofile Achse 10 Fertiggarage 5 Station 625,000 1

5.5.1: Querprofile Achse 11 Station 100,000 – 150,000 1

5.5.2: Querprofile Achse 11 Station 200,000 – 250,000 1

5.5.3: Querprofile Achse 11 Station 300,000 – 400,000 1

5.5.4: Querprofile Achse 11 Station 5200,000 – 550,000 1

5.5.5: Querprofile Achse 11 Station 600,000 – 650,000 1

5.6.1: Querprofile Achse 12 Station 75,000 – 125,000 1

5.6.2: Querprofile Achse 12 Station 175,000 – 250,000 1

5.6.3: Querprofile Achse 12 Station 300,000 – 350,000 1

Anlage 6: Entwässerung

6.1: Lageplan Oberflächenentwässerung mit Einzugsgebieten 1

6.2: Lageplan Oberflächenentwässerung 1

6.3: Detail Kaskade, Anschluss Bermengraben 1

6.4: Detail Kaskade, Straßenquerung mit Anschluss an Bestand 1

6.5: Regenrückhaltebecken 1

Anlage 7: Bauabschnitte

7.1: Lageplan Bauabschnittsreihenfolge 1

Anhänge 1 – 7

Anhang A1: Flurstücke aus Planfeststellungsbeschluss 3

Anhang A2: UVP-Vorprüfung 12



Anhang A3: Nachweis zur hydraulischen Leistungsfähigkeit der Drainagematten	8	on 16
Anhang A4: Landespflegerischer Begleitplan	36	
Anhang A5: Exemplarischer Standsicherheitsnachweis Oberflächenabdichtung	15	
Anhang A6: Hydraulische Nachweise des Oberflächenabdichtungssystems	23	
Anlage A6-0: Lageplan Oberflächenentwässerung (Anlage 6.2 der Planunterlagen)	1	
Anlage A6-1: Lageplan Oberflächenentwässerung mit Einzugsgebieten	1	
Anlage A6-2: Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD-2020, Rasterfeld 126/110	3	
Anlage A6-3: Hydraulischer Nachweis der Gräben	16	
Anlage A6-4: Prüfung des Rückhaltevolumens RRB _{Be-} stand	1	
Anlage A6-5: Bemessung des Rückhaltevolumens RRB _{Südwest}	1	
Anlage A6-6: Exemplarischer Nachweis der Rohrdrossel DN 150 des RRB _{Südwest}	1	
Anhang A7: Kostenberechnung		
Anhang 7.1: Kostenberechnung DS1	33	
Anhang 7.2: Kostenberechnung DS2	33	
Anhang 7.3: Kostenberechnung DS3	33	



3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1.1. Die Oberflächenabdichtung darf nur nach den geprüften und gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet werden.
- 3.1.2. Sofern in den Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 3.1.3. Innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung muss mit der Errichtung der Oberflächenabdichtung begonnen sein, andernfalls erlischt diese Genehmigung. Auf Ihren Antrag kann diese Frist mit meiner Zustimmung verlängert werden. (§ 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW)

3.2. Nebenbestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb

- 3.2.1. Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen..
- 3.2.2. Vor Baubeginn ist ein Qualitätsmanagementplan vorzulegen sowie ein für die Fremdprüfung beauftragter Dritter zu bestimmen. Sowohl der Qualitätsmanagementplan als auch die Beauftragung des Fremdprüfers und dessen Bestimmung bedürfen der Zustimmung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52.
- 3.2.3. Während der Baumaßnahme sind regelmäßig Baubesprechungen durchzuführen. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist mindestens zwei Wochen vorher über den Termin zu informieren.
- 3.2.4. Die Internetsoftware ADDISweb ist anzupassen.

3.3. Nebenbestimmungen zum Arten- und Landschaftsschutz

- 3.3.1. Gehölz- und sonstige Vegetationsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.



- 3.3.2. Es ist ausschließlich standortgeeignetes, gebietseigenes Saat- und Pflanzgut zu verwenden.
- 3.3.3. Für jeden umzusetzenden Bauabschnitt sind die Belange des Artenschutzes vorab durch fachkundiges Personal zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- 3.3.4. Für jeden umzusetzenden Bauabschnitt ist für die abschließende Rekultivierung je eine konkretisierte Ausführungs- und Pflegeplanung vorzulegen. Der abschnittsweise Rekultivierungsplan ist mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu ermitteln, ob punktuell eine mächtigere Rekultivierungsschicht aufgebracht werden kann, um ggf. weitere Gehölzarten berücksichtigen zu können.
- 3.3.5. Die jeweils zur Umsetzung anstehenden Bauabschnitte sind der unteren und höheren Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen.
- 3.3.6. Die Rekultivierung im Übergangsbereich Nord-Ost zu Grevel hat gemäß Gestaltungsplan zu erfolgen:
- Künftige Offenlandbereiche sind als Grünland herzustellen und als solches zu unterhalten. Die Herstellung soll als Magergrünland erfolgen.
 - Künftige Waldbereiche sind entsprechend anzulegen – die Anlage eines gestuften Waldrandes (auch bei ggf. angeschnittenen Bestandswaldbeständen) ist vorzunehmen.
 - Die konkret zu verwendenden Gehölze und Saatmischungen sind im Zuge einer Ausführungsplanung mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.
- 3.3.7. Die Pflege und Unterhaltung der Rekultivierung ist im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.



- 3.3.8. Baubeginn und -ende sind den Naturschutzbehörden vier Wochen vorab anzuzeigen.

Seite 10 von 16

4. Begründung

4.1. Allgemeines

Der Stadt Dortmund wurde mit Datum vom 09.10.1992 die Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Dortmund Nordost erteilt. Die Stadt Dortmund hat die EDG Entsorgung Dortmund GmbH mit dem Betrieb beauftragt. Die Deponie Dortmund Nordost verfügt über drei getrennte Ablagerungsbereiche. Die Gesamtdeponie setzt sich aus den Bereichen Inertfeld (DK I), Organik (DK II) und Anorganik (DK III), sowie dem Bereich Altdeponie Grevel zusammen. Der Bereich der Altdeponie Grevel ist stillgelegt und oberflächenabgedichtet. Der DK I – Bereich unterteilt sich wiederum in die folgenden Abschnitte.

Der Bereich DK I – 1 ist z. T. schon endverfüllt als auch der aktive Schüttbereich. Die Bereiche DK I – 2 und DK I – 3 sind aktuell noch nicht verfüllt bzw. ausgebaut. Im Bereich DK I – 3 befindet sich das Abfallzwischenlager.

Der vorliegende Antrag beschreibt die Oberflächenabdichtung des gesamten DK I – Bereiches, somit auch die noch nicht verfüllten bzw. noch nicht ausgebauten Abschnitte.

Die Gesamtfläche des DK I – Bereiches umfasst ca. 30 ha. In einem ersten Schritt wird jedoch nur der bereits endverfüllte Bereich im Anschlussbereich an die Altdeponie Grevel abgedichtet. Der § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, auf Antrag oder von Amts wegen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebs beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen



nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des UVPG haben kann.

Seite 11 von 16

Ein entsprechender Antrag der EDG wurde im vorliegenden Antrag vom 20.01.2026 gestellt.

4.2. Begründung zu den Nebenbestimmungen des Arten- und Landschaftsschutzes

Die geplante Oberflächenabdichtung betrifft ausschließlich den Betriebsbereich der Deponie. Eingriffe in angrenzende Schutzgebiete sind dabei nicht zu besorgen. Auswirkungen auf nahegelegene Schutzgebiete im Zuge der Bauausführung sind soweit nicht erkennbar.

Zur ASP I

Diese befasst sich mit dem Gesamtvorhabenbereich und trifft mehr grundsätzliche Aussagen. Im Ergebnis wird festgehalten, dass der Vorhabenbereich geeigneter Lebensraum für diverse geschützte Tierarten, v.a. aus der Artengruppe der Vögel, ist. Konkrete Betroffenheiten geschützter Arten waren im Zuge einer durchzuführenden ASP II zu ermitteln.

Dieses Ergebnis legt dar, dass der Deponiebereich über das Potential verfügt, ein breites Spektrum geschützter Arten zu beherbergen. Konkrete Aussagen zu Betroffenheiten werden nicht vorgenommen, da der Zeithorizont für die Abdichtung des Gesamtbereichs bedeutend zu lang ist, um artenschutzfachlich sinnvolle Aussagen treffen zu können.

Soweit bekannt soll der DK I Bereich über die Jahre bereichsweise mit einer Oberflächenabdichtung versehen werden. Im Fazit kann somit festgehalten werden, dass für jeden abzudichtenden DK I Abschnitt die artenschutzrechtlichen Belange zu ermitteln und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Zur ASP II



Für den zuerst zur Abdichtung anstehenden Bereich im Übergang der Deponie Nord-Ost zu Grevel wurde eine ASP II vorgelegt.

Im Ergebnis wird festgehalten, dass unter Beachtung der dort formulierten artenschutzfachlichen Maßnahmen keine Konflikte mit den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen seien. Die formulierten Maßnahmen (Bauzeitenregelung) sind entsprechend zu berücksichtigen.

Eingriffsregelung

Die aktuellen Vegetationsbestände im Vorhabenbereich stellen nicht den abschließenden Zielzustand der Deponiefläche dar. Der Zielzustand ergibt sich aus der genehmigten Rekultivierungsplanung. Diese sieht großflächige Anpflanzungen von Gehölzen vor. Aufgrund aktuellerer, technischer Anforderungen an Deponien kann diese Rekultivierungsplanung so nicht länger verfolgt werden. Aus diesem Grunde befasst sich der vorgelegte LBP u.a. mit einer alternativen Flächenherrichtung im Rahmen der Rekultivierung.

Die alternative Rekultivierungsplanung sieht im Wesentlichen eine Grünlandherstellung mit eingestreuten Gehölzgruppen und Hecken vor – Sonderstrukturen in Form von z.B. Steinhaufen, Altgrasstreifen sind vorgesehen.

Die Alternativplanung zielt demnach auf die Herstellung einer mit Sonderstrukturen angereicherten Halboffenlandschaft ab. Das Grundkonzept ist geeignet, eine naturschutzfachlich sinnvolle und wertige Biotopstruktur herzustellen.

Aufgrund der angenommenen abschnittswisen Herstellung der Rekultivierung sind je Abschnitt zu gegebener Zeit eine konkretisierte Ausführungs- (u.a. konkrete Arten Gehölze, verwendete Saatgutmischung, Verortung Sonderstrukturen) und Pflegepla-



nung vorzulegen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist zu ermitteln, ob punktuell eine mächtigere Bodenaufgabe aufgebracht werden kann, um ggf. weitere Gehölzarten berücksichtigen zu können.

Die Bilanzierung schließt mit einem Überschuss. Das Ergebnis wird zur Kenntnis genommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Bilanzierung vielmehr als rechnerischer Nachweis betrachtet, in wie weit die Alternativplanung einen wertgleichen Ersatz hervorbringt. Im Falle von bilanziellen Überschüssen ist eine Anerkennung i.S. eines Ökokontos daher ausgeschlossen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ein wertgleicher Ersatz anerkannt, soweit die Grünländer im vorgelegten Konzept allesamt als Magergrünland hergestellt werden (qualitative Orientierung an FFH-LRT 6510, magere Ausprägung). Die Rekultivierungsplanung würde im vorliegenden Planungsschritt als Konzept anerkannt, welches, wie o.g., im Rahmen der zukünftig anstehenden Bauabschnitte weiter konkretisiert werden würde.

Hinweis: Die Unterlagen stellen nachrichtlich eine ggf. zukünftig zu errichtende Freiflächen-PV-Anlage dar. Soweit die Anlage auf dem endrekultivierten Bereich hergestellt werden soll, wird auf die aktuelle Methodik des LANUK zur Bilanzierung hingewiesen.

4.3. UVP

Das Vorhaben fällt zudem unter § 9 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Deponie gehört zu den unter Nr. 12.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen.

Für diese wesentliche Änderung der Deponie ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um



eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 26.02.2026 im UVP-Portal des Landes NRW und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

4.4. Stellungnahmen der Fachbehörden

Stadt Dortmund	30.03.2026
Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51	15.05.2026
Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54	11.03.2026

5. Gebührenentscheidung

Nach den §§ 1,2, 11, 13 u.14 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) i.V.m. Tarifstelle 4.4.1.15 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW setze ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

87.723,34 €

(in Worten: „siebenundachzigtausendsiebenhundertdreiundzwanzig“ Euro 34/100) fest.



Die vorstehende Verwaltungsgebühr begründet und berechnet sich wie folgt:

Tarifstelle 4.4.1.15.3 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVW-GebO NRW sieht für eine Entscheidung über die Genehmigung für Deponien nach § 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. DepV eine Gebühr von 0,6 Prozent bis 1,1 Prozent der Kosten der Änderung vor, sofern keine Erhöhung des Volumens nach Tarifstelle 4.4.1.15.2 beantragt ist. Weiterhin ist hier der ergänzende Hinweis zur Tarifstelle 4.4.1.15.2 und somit die Nummer 2 des ergänzenden Hinweises zur Tarifstelle 4.4.1.14 über die Degression der Gebühren anzuwenden.

„Der Gebührensatz für wesentliche Änderungen einer Deponie ermäßigt sich, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung mehr als 5 Millionen Euro kostet

a) für den 5 Millionen übersteigenden Betrag auf ein Fünftel.“
Bei Investitionskosten der Gesamtanlage in Höhe von durchschnittlich 34.827.048,03 € errechnet sich die Gebühr somit zu:

$$34.827.048,03 \text{ €} - 5.000.000,00 \text{ €} = 29.827.048,03 \text{ €}$$

$$5.000.000,00 \text{ €} \times 0,8 \% = 40.000,00 \text{ €}$$

$$29.827.048,03 \text{ €} \times 0,8 \% \div 5 = 47.723,34 \text{ €}$$

$$\Sigma = 87.723,34 \text{ €}$$

Den genannten Betrag bitte ich, bis zu in dem beiliegenden Gebührenbeiblatt angegebenen Termin, unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das dort angegebene Konto zu überweisen.

6. Ihre Rechte



Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats
Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

Seite 16 von 16

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite
www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Daniela Wronski